



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Künste Berlin		
Ggf. Standort	Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW)		
Studiengang	Musiktherapie		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	2015 bis 2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Birgit Kainz		
Akkreditierungsbericht vom	08.12.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	29
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	29
4 Datenblatt	29
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	29
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	31
5 Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität der Künste Berlin (UdK) Berlin gehört mit knapp 4.000 Studierenden zu den wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus und Promotions- und Habilitationsrecht. Zudem wird für das Lehramt Kunst, Musik und Theater ausgebildet. Das Lehrangebot umfasst in über 70 Studiengängen das ganze Spektrum der Künste und der auf sie bezogenen Wissenschaften. An der UdK sind rund 200 künstlerische und wissenschaftliche Professoren, rund 250 wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigte sowie rund 300 Beschäftigte in Verwaltung, Bibliotheken, Service und Technik tätig.

Der Studiengang „Musiktherapie“ wird seit dem Wintersemester 2007/2008 am Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) in Form eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs angeboten. Das ZIW bildet die zentrale Einrichtung für Weiterbildung an der UdK Berlin und umfasst vier weiterbildende Masterstudiengänge mit rund 200 Studierenden, Zertifikatskurse und weitere Weiterbildungsangebote sowie drei Forschungsstellen, derzeit vier Lehrforschungsprojekte und die Berlin Summer University of the Arts.

Der Masterstudiengang „Musiktherapie“ umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium und 2.400 Stunden Selbststudium, Praktika eingeschlossen. Für die drei vorgesehenen und aufeinander aufbauenden Praxisphasen sind 600 Stunden veranschlagt: 240 Stunden in Präsenz und 360 Stunden im Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Die Lehrveranstaltungen finden im Block, einmal monatlich von Donnerstag bis Sonntag (achtmal pro Jahr) oder von Sonntag bis Sonnabend (dreimal pro Jahr), statt. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein abgeschlossenes musikalisches, pädagogisches, psychologisches oder medizinisches Hochschulstudium, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auch weitere Fächer zulassen. Weitere Voraussetzung ist eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung. Bewerber:innen ohne Erfahrung im psychosozialen Bereich müssen mindestens zehn Wochen mit insgesamt mindestens 50 Stunden, alle anderen mindestens sechs Wochen mit insgesamt mindestens 30 Stunden, an einer Institution mit klinisch-therapeutischer oder psychosozialer Ausrichtung tätig gewesen sein (im Sinne eines Praktikums/einer Hospitation). Der Beginn dieser Tätigkeit in einer dieser Einrichtungen darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Daneben wird eine künstlerische Begabung im Hinblick auf die musiktherapeutische Ausrichtung des Studiengangs erwartet, die in einem Zulassungsverfahren festgestellt wird. Ausländische und staatenlose Studienbewerber:innen müssen ausreichende Deutschkenntnisse nach der Satzung für Studienangelegenheiten nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung zum Studium auch erfolgen, wenn statt eines Hochschulabschlusses die für das

Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde. Die Anrechnung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt im Rahmen einer gesonderten Eignungsprüfung. Ziel des Masterstudiums ist die Vertiefung künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden sowie fachspezifischen Wissens, die Vorbereitung der Studierenden auf eine psychotherapeutische, präventive, rehabilitative und Krankheit bewältigende, helfende (Coping) Tätigkeit in Kliniken, sonder- und sozialpädagogischen und anderen psychosozialen Einrichtungen und die Hinführung der Studierenden zu einer grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungstätigkeit. Die Absolvent:innen sollen in fachlichen Teams selbständig musiktherapeutisch arbeiten können und wissenschaftlich ganzheitlich, sowohl grundlagen- als auch anwendungsorientiert zur Weiterentwicklung der Musiktherapie beitragen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

In den Augen der Gutachter:innen überzeugt der gut etablierte weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie“, der sich an berufstätige Studierende wendet, mit einem stimmigen Gesamtkonzept und einer hohen Studienqualität auf Masterniveau. Das liegt unter anderem an der herausragenden fachlichen (Mehrfach)Qualifikation der Lehrenden und der engen Abstimmung der Dozent:innen untereinander. Das Konzept der drei aufeinander aufbauenden und im Studiengang gut verankerten Praxisphasen überzeugt genauso wie die begleitende enge Betreuung durch externe Mentor:innen. Der Studiengang erfüllt die Ausbildungsstandards der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft und wird auf deren Website beworben. Dazu gehört die entsprechende durch den Berufsverband anerkannte musiktherapeutische Qualifikation der beiden Professor:innen genauso wie der vom Berufsverband geforderte Umfang von Selbsterfahrung als Studienbestandteil. Die Studierenden zeigen sich mit der Hochschule und dem Studiengang sehr zufrieden und heben insbesondere die ausgezeichnete auch individuelle Betreuungssituation, die vielfachen Unterstützungsleistungen und den engen Kontakt mit den Lehrenden hervor. Die gute Vereinbarkeit zwischen Beruf, Familie und Studium und die enge Betreuung im Studiengang wird ebenfalls betont. Verbesserungsvorschläge seitens der Studierenden werden von der Hochschule aufgenommen und in der Regel direkt umgesetzt. Die Erfahrungen zeigen, dass die beruflichen Perspektiven der Absolvent:innen sehr gut sind. Der Bedarf auf dem Arbeitsmarkt ist vorhanden.

Die Neubesetzung der Professur und Studiengangsleitung innerhalb der nächsten zwei Jahre bietet auch nach Ansicht der Gutachter:innen neue Möglichkeiten und Perspektiven. Sie halten es für notwendig, auch zukünftig als Studiengangsleitung eine:n Musiktherapeut:in zu berufen und die Standards des Berufsverbandes weiterhin in allen Punkten zu erfüllen. Eine notwendige Voraussetzung für die Absolvent:innen, musiktherapeutisch tätig werden zu können. Grundsätzlich halten sie das Vorhaben der Weiterentwicklung des Studiengangs unter Einbindung einer Expert:innengruppe aus dem Bereich der Musiktherapie, genauso wie die verstärkte Einbindung

der Forschung und der Digitalisierung als einen Studienbestandteil für zielführend und innovativ. Die Digitalisierung als ein Studienbestandteil bietet auch die Möglichkeit die interdisziplinäre Vernetzung im Hause sowie innerhalb der Berliner Forschungsinstitute auszubauen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes empfehlen die Gutachter:innen:

- Die Studierenden sollten motiviert und unterstützt werden, die Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Der Erfolg der bereits ergriffenen Maßnahmen, wie eine frühere Thematisierung der Forschung und ihrer schrittweisen Kompetenzentwicklung im Studiengang verbunden mit der Wahl einer Masterarbeit, und eine intensiverte Betreuung bei der wissenschaftlichen Gestaltung der Masterarbeit, sollte im Blick behalten werden.
- Die Ableitung und Dokumentation der Maßnahmen aus den quantitativen und qualitativen Evaluationen und die Rückkoppelung an die Studierenden sollte systematischer und regelmäßiger erfolgen.
- Die Vernetzung zwischen der Universität der Künste Berlin (UdK) Berlin und dem Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) bzw. zwischen den dort angesiedelten Studiengängen sollten ausgebaut und gegenseitige Synergien, wo möglich, stärker genutzt werden.
- Der akademische Mittelbau sollte im Sinne der Forschungsetablierung ausgebaut werden. Dieser Stellenausbau in der Forschung im Rahmen von Drittmittelprojekten sowie wo möglich mit Geldern der UdK kann die weiteren interdisziplinären Perspektiven entwickeln. Eine Perspektive kann hier auch ein interdisziplinäres Forschungsinstitut bilden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie“ ist gemäß § 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang (SPO) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester werden zwischen 18 und 23 CP vergeben. Die Unterrichtsblöcke finden an elf Monaten im Jahr statt; achtmal mit einer Dauer von vier Tagen (Donnerstag bis Samstag) und dreimal über die Dauer einer Woche (Sonntag bis Samstag).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Klinische Erfahrungen, künstlerische Praxis und wissenschaftliche Reflexion sind im Studiengang eng miteinander verknüpft. Im Rahmen der im Studiengang festgelegten Praxisphasen (Module 11 bis 13) werden Kooperationen mit verschiedenen Krankenhäusern und Kliniken durchgeführt.

Im Modul 15 „Masterarbeit/Präsentation“ (17 CP) ist die Abschlussarbeit mit 15 CP enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Musiktherapie selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden bearbeiten (einschließlich einer mündlichen Präsentation (drei CP) und einer Präsentation des wissenschaftlichen Posters (drei CP)). Die weiteren zwei CP verteilen sich auf das Masterkolloquium sowie die Musikwerkstatt mit jeweils einem CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

(1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus:

1. Ein abgeschlossenes musikalisches, pädagogisches, psychologisches oder medizinisches Hochschulstudium; in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auch weitere Fächer zulassen,
2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung. Davon müssen Bewerber:innen ohne Erfahrung im psychosozialen Bereich mindestens zehn Wochen mit insgesamt mindestens 50 Stunden, alle anderen mindestens sechs Wochen mit insgesamt mindestens 30 Stunden an einer Institution mit klinisch-therapeutischer oder psychosozialer Ausrichtung tätig gewesen sein; der Beginn der Tätigkeit in einer dieser Einrichtungen darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen,
3. eine künstlerische Begabung im Hinblick auf die musiktherapeutische Ausrichtung des Studiengangs, die in einem Zulassungsverfahren festgestellt wird, sowie
4. für ausländische und staatenlose Studienbewerber:innen ausreichende Deutschkenntnisse nach der Satzung für Studienangelegenheiten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn statt eines Hochschulabschlusses die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde. Die Anrechnung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt im Rahmen einer gesonderten Eignungsprüfung.

Als Sprachniveau wird beim Einschreiben das Englisch Level B1 gefordert, die C1 Prüfung ist innerhalb des ersten Jahres zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ wird gemäß § 4 der SPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 17 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen, mit Ausnahme der Module „Gruppenprozesse I“ und „Gruppenprozesse II“, „Klavierimprovisation“ und „Perkussion“, die sich über drei Semester erstrecken. Die Hochschule begründet die Dauer für die Gutachter:innen nachvollziehbar (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten und zur Benotung, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium und Selbststudium. Die Prüfungsformen (schriftlich, mündlich, praktisch) sind im Modulhandbuch definiert und liegen den Studierenden zu Beginn des Studiums vor. Umfang und Dauer der Prüfungen werden den Studierenden von den Lehrenden und Prüfungsverantwortlichen zu Beginn des Semesters mitgeteilt (Anlage Prüfungstabelle).

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 11 der SPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Musiktherapie“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwischen 18 und 23 CP vergeben. Für jedes Modul ist in den Modulbeschreibungen eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 15 „Masterarbeit/Präsentation“ 15 CP und für das begleitende Kolloquium und die Musikwerkstatt jeweils ein CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 (2) der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.200 Stunden auf die Präsenzzeit und 2.400 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für die Praxisphasen sind 600 Stunden veranschlagt: 240 Stunden in Präsenz und 360 Stunden im Selbststudium

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 der SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 20 der SPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie“ ist ein am Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) gut etablierter Studiengang. Bei der Begutachtung wurden Erfahrungen der Studierenden, beispielsweise mit den Praxisphasen, dem Workload oder der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs im letzten Akkreditierungszeitraum thematisiert. Der Schwerpunkt der Begutachtung lag daneben auf der Zukunft des Studiengangs vor dem Hintergrund der anstehenden personellen Veränderungen in den nächsten Jahren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Studienordnung (§ 2 Abs. 2) festgelegt. Der Studiengang baut in der Regel auf ein erstes berufsqualifizierendes Studium auf und umfasst die Vertiefung künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden, die Vermittlung von fachspezifischem Wissen, die Vorbereitung der Studierenden auf die klinisch-therapeutische, präventive, rehabilitative und krankheitsbewältigende Tätigkeiten, die Hinführung der Studierenden zu grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungsarbeiten sowie zu einer selbständigen musiktherapeutischen Arbeit in Teams. Die therapeutisch-theoretische Ausrichtung des Studiengangs ist entwicklungspsychologisch, psychodynamisch und beziehungs-zentriert. Die spezifischen Qualifikationsziele und Lehrinhalte der Module 1 bis 15 sind im Modulhandbuch beschrieben.

Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert konzipiert. Den Studierenden wird ein fundiertes musiktherapeutisches Know-how vermittelt. Sie erlangen sowohl theoretische als auch methodisch-praktische Kompetenzen und werden dazu befähigt, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in eines der vielen musiktherapeutischen Praxisfelder einzusteigen. Im Studium werden hierfür über alle Semester hinweg Veranstaltungen zur künstlerischen Befähigung, zu den theoretischen Grundlagen und zur musiktherapeutischen Praxis angeboten. Die musikzentrierten Fächer zu Klavier, Stimme, Perkussion und Gitarre werden im Gruppenkontext gelehrt; die Inhalte beziehen sich auf die Technik am Instrument, den freien Ausdruck mittels Improvisation und die Anwendung des Instruments in der Begleitfunktion, z. B. für Lieder.

Der Studiengang Musiktherapie ist in vielerlei Hinsicht auf die Entwicklung sozialer und kommunikativer Kompetenzen aufgebaut. Daher wird bereits in der Eignungsprüfung auf diese, von

dem:der Bewerber:in mitgebrachten Fähigkeiten geachtet. Die Lehre erfolgt fast ausschließlich in der eigenen Lerngruppe mit maximal 14 Teilnehmer:innen. Team- und Konfliktfähigkeit werden im Rahmen des Unterrichts und im Pflichtpraktikum erprobt und reflektiert.

Zur wissenschaftlichen Befähigung erhalten die Studierenden über die ersten vier Semester hinweg einen Einblick in die Wissenschaftstheorie, sie werden in die verschiedenen Erhebungs- und Auswertungsmethoden qualitativer, quantitativer und der Mixed-Methods-Forschung eingeführt. Die Studierenden lernen systematische Literaturrecherche, Datenbankrecherche, ein Literaturverwaltungsprogramm und die korrekte wissenschaftliche Zitationspraxis anzuwenden. Ab dem 5. Semester finden in regelmäßigen monatlichen Abständen Masterkolloquien und eine Veranstaltung mit dem Titel „Research Proposal“ statt. Beide Veranstaltungen dienen der Orientierung und Motivation zur Erstellung der eigenen Masterarbeit.

Im Anschluss an das Studium eröffnen sich den Alumni unterschiedliche berufliche Perspektiven. Die meisten wählen den Weg in eine Institution: das sozialpädagogische Zentrum (SPZ), die therapeutische Wohngruppe für pflegebedürftige Menschen, das psychiatrische Krankenhaus und andere. Aufbauend auf dem Erstberuf als Musiker:in, Musiklehrer:in oder Instrumentalpädagog:in verbinden Absolvent:innen diese Erfahrungen mit dem Beruf des:der Musiktherapeut:in. Neben dem Zugang zu vielfältigen Praxisfeldern eröffnet der Abschluss seit 2017 auch den Weg zur Promotion am ZIW selbst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begutachtung wird, auch vor dem Hintergrund eines anstehenden Personalwechsels, die Perspektive des Masterstudiengangs an der UdK bzw. am Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) thematisiert. Die Weiterführung des Studiengangs wurde zuletzt von der Hochschulleitung kritisch diskutiert. Die Hochschulleitung und die Leitung ZIW erläutern, dass der Studiengang weitergeführt werden soll. Es wird die große inhaltliche Bedeutung und Wertschätzung des Studiengangs im ZIW hervorgehoben als einer von zwei Studiengängen des ZIW, welche in der Bewerber:innenlage stabil sind und einen hohen Anteil internationaler Studierender aufweist. Die Hochschule möchte, auf dem aktuellen Studiengangskonzept aufbauend, sich der Frage zuwenden, was ist im Jahr 2040 unter Musiktherapie zu verstehen? Von der Leitung wird eine Perspektive der Musiktherapie im interdisziplinären Forschungskontext digitaler Bestandteile gesehen. Die Gespräche zeigten, dass der digitale Kontext bereits in der Lehredidaktik eingesetzt wird, und digitale Techniken und Instrumente Bestandteil im Studiengang sind. Interdisziplinäre Vernetzungen innerhalb der UdK und mit Berliner Forschungszentren können das weiter ausbauen. Dafür wurde bereits eine Expert:innenkommission gebildet, die sich mit diesem Thema befasst, und die beratend bei der Weiterentwicklung unterstützen soll. Perspektivisch soll ein Exzellenzcluster bzw. ein eigenes Forschungszentrum aufgebaut werden, zur Einbindung digitaler Medien und Mittel in die

Musiktherapie. Die Neubesetzungen der Professuren und der Studiengangsleitung bietet nach Ansicht der Hochschule die Möglichkeit diesen Richtungswechsel zu denken und bei der Denomination der zukünftigen Professur mitzuberücksichtigen. Die Ausschreibung für die erste Professur soll noch in diesem Semester erfolgen. Der Stellenumfang der beiden momentan lehrenden Professuren soll bestehen bleiben. Nationale und internationale Forschungsbereiche und Netzwerke sollen auf dem bereits sehr guten internationalen Netzwerk des Studiengangs aufgebaut und erweitert werden. Der Anteil der internationalen Studierenden erfüllt mit einem Drittel bereits die Maßgabe und Zielsetzung der UdK Berlin. Daneben müsste nach Ansicht der Gutachter:innen für den Forschungsbereich des genannten Forschungsclusters der Mittelbau ausgebaut werden. Grundsätzlich halten die Gutachter:innen die Weiterführung und Weiterentwicklung des Studiengangs unter Einbindung einer Expert:innengruppe aus dem Bereich der Musiktherapie, genauso wie die verstärkte Einbindung der Forschung und auch Teilen der Digitalisierung für zielführend und innovativ. Sie halten es daneben für notwendig, dass die zu berufenden Professuren bzw. die Studiengangsleitung ein:e Musiktherapeut:in ist. Auch zukünftig ist es wichtig, die Bedingungen des Berufsverbandes in allen Punkten zu erfüllen, damit die Absolvent:innen musiktherapeutisch tätig werden können.

Die Gutachter:innen bewerten das Studiengangsziel und die Qualifikationsziele des anwendungsorientierten Studiengangs als umfassend und in sich stimmig. Das aktuelle Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche künstlerische Befähigung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Die Nachfrage nach Musiktherapeut:innen ist nach Ansicht der Gutachter:innen hoch, genauso wie die Nachfrage nach Ausbildungsangeboten. Positiv wird auch die Möglichkeit zur Promotion am ZIW erwähnt, die auch von einem Teil der Studierenden wahrgenommen wird.

Auffällig ist, dass der Zahl der durchschnittlichen Studienanfänger:innen im Masterstudiengang eine deutlich geringere Anzahl von Absolvent:innen gegenübersteht. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden des Studiengangs bis zum Werkstattkonzert, bei dem die Studierenden ihre Stücke und ihr Abschlussprogramm planen und proben, welches im letzten Block des 6. Semesters zur öffentlichen Aufführung gebracht wird, noch in der Regelstudienzeit sind. Das Verfassen der Abschlussarbeit zieht sich bei den berufstätigen Studierenden mehrfach in die Länge. Durch die aktuell längere Studienzeit entstehen den Studierenden keine Mehrkosten. Die Studierenden zahlen Studiengebühren nur im Rahmen der Regelstudienzeit, d. h. sechs Semester. Maßnahmen für das Erreichen einer deutlich schnelleren Fertigstellung der Abschlussarbeit wurden analysiert und eingeführt. Diese beginnen ab dem ersten Fachsemester und durchziehen das gesamte Studium. Beispielsweise durch eine frühere Thematisierung der Forschung im Studiengang verbunden mit der Entscheidung für die Masterthesis, und eine intensiviertere Betreuung

bei der wissenschaftlichen Gestaltung der Masterarbeit. In Kürze erreicht dieser Prozess die erste Abschlusskohorte und es wird ein deutlich schnelleres Bearbeiten der Abschlussarbeit erwartet. Auch die Studierenden der ersten betreffenden Kohorte des entsprechend überarbeiteten und zur Akkreditierung eingereichten Studienprogramms bestätigen, dass mittlerweile das Modul „Musiktherapie und Forschung“ im Studiengang sehr gut vermittelt wird, was sich auch positiv auf den Zeitfaktor und das Interesse an wissenschaftlicher Arbeit auswirkt.

Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, verstärkt im Blick zu behalten, dass die Studierenden motiviert und unterstützt werden, die Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Grundsätzlich merken sie dennoch positiv an, dass für die Studierenden im Verlauf des Studiums keine weiteren Kosten für längere Studienzeiten oder die externe Supervision anfallen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung: Die Studierenden sollten motiviert und unterstützt werden, die Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit zu absolvieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Eingangsqualifikation von Bewerber:innen setzt weitreichende musikalische – praktische und theoretische – sowie musiktherapeutische Begabungen wie Flexibilität, Kreativität und Kommunikationsfähigkeit voraus. Die schwerpunktmäßig entwicklungs- und tiefenpsychologisch orientierte, psychodynamisch und beziehungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs bildet sich in den Inhalten der Module ab. Im Studiengang wird ein 5-Säulen-Modell (theoretisch-wissenschaftliche Grundlagenfächer, Methoden der Musiktherapie, Musikpraxis, musiktherapeutische Praktika, selbstreflexive Kompetenzen) umgesetzt. Dieses Modell, das von anderen universitären Aus- und Weiterbildungen ebenfalls angewandt wird, ist eines der Ergebnisse des Arbeitskreises musiktherapeutische Ausbildungen im staatlichen Tertiärbereich (AMA), in dem Studiengangsleiter:innen deutschsprachiger staatlich anerkannter Musiktherapiestudiengänge einmal jährlich zusammentreffen, um über Mindeststandards, curriculare Weiterentwicklung, Forschung und Berufspolitik zu diskutieren.

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang der Studienordnung (Anlage 1.3) Folgende 15 Module werden im Studiengang angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem	CP
------------	-------------------------	------------	-----------

M1	Musiktherapeutische Grundlagen I	1+2	9
M2	Musiktherapeutische Grundlagen II	3+4	10
M3	Musiktherapeutische Musizierpraxis I	1-3	8
M4	Musiktherapeutische Musizierpraxis II	3-5	6
M5	Musiktherapeutische Praxeologie	5+6	8
M6	Selbstreflexive Fähigkeiten I	1-3	9
M7	Selbstreflexive Fähigkeiten II	4-6	6
M8	Medizinische und Psychologische Grundlagen der Musiktherapie I	1+2	8
M9	Medizinische und Psychologische Grundlagen der Musiktherapie II	3+4	6
M10	Psychotherapeutische Grundlagen der Musiktherapie	3-6	8
M11	Musiktherapeutische Klinik I (Institutionspraktikum)	1+2	5
M12	Musiktherapeutische Klinik II (Hospitationspraktikum)	2+3	7
M13	Musiktherapeutische Klinik III (Therapiepraktikum)	4+5	8
M14	Musiktherapie und Forschung	3-5	5
M15	Masterarbeit/Präsentation (studienabschließendes Modul)	6	17
	Gesamt		120

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Lehr- und Lernformate des Masterstudiengangs umfassen theoretische musiktherapeutische, psychologische, medizinische und forschungsmethodische Seminare, Gruppenübungen, Selbsterfahrung, Supervision, musikalischen Unterricht u.a. in Improvisation, Masterkolloquien und betreute Praktika. Hinzu kommt die jährliche Fachtagung, die in einen der Unterrichtsblöcke eingebunden und Teil des Curriculums ist (siehe Anlagen).

Studienbegleitend werden vom ersten bis einschließlich sechsten Semester Praktika im Umfang von 20 CP durchgeführt (M11–M13). Die Praktika werden von anerkannten Mentor:innen betreut, deren Kompetenz über einen „Mentor:innen-Flyer“ erfasst wird (siehe Anlage). Im ersten Block erhalten die Studierenden von der Praktikumskoordinatorin sämtliche für die drei Praktikumsstufen (Institutionspraktikum, Hospitationspraktikum, Therapiepraktikum) relevanten Merkblätter. Die Studierenden organisieren ihre Praktika selbst und können die monatliche Sprechstunde der Praktikumskoordinatorin nutzen, um Zugriff auf den Praktikumsordner, in dem Mentor:innen nach Fachgebiet und Bundesland aufgeführt sind, zu erhalten. Die Reihenfolge der Praktikumsstufen ist chronologisch festgelegt, Zeit und Dauer werden individuell gestaltet und richten sich nach den zeitlichen Möglichkeiten der Studierenden. Eigene Vorschläge (Nominierung von Mentor:innen) können eingebracht werden. Im Rahmen der Praxisphasen werden mit der Schlossparkklinik Berlin, Vivantes Klinikum Neukölln, Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie

und Psychosomatik und dem Vivantes Klinikum Spandau, Abteilung Neurologische Rehabilitation und physikalische Therapie Kooperationen durchgeführt, wobei die Verantwortung für Lehre und Studium ausschließlich bei der Hochschule liegt. Die Kooperationen umfassen etwa Raumangebote, Angebote für die Durchführung der drei Praktikumsstufen oder kleinere Forschungsprojekte für Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist der Masterstudiengang „Musiktherapie“ sinnvoll aufgebaut, gut strukturiert und in sich stimmig. Das Studium ist gemäß dem Qualifikationsrahmen auf Masterniveau ausgerichtet. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen den fachlichen Standards in einem künstlerischen Therapiestudiengang. Die kleine Gruppengröße ermöglicht eine für die erarbeiteten Ziele und Kompetenzen notwendige intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und eine enge Betreuung durch die Lehrenden.

Die Zugangsvoraussetzungen werden von den Gutachter:innen insgesamt als adäquat beurteilt. Die berufliche Erfahrung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang. Ferner ist die künstlerische Eignung nachzuweisen. Wer keinen Musikabschluss hat, muss im Vorfeld eine Musikeignungsprüfung absolvieren. Laut Hochschule bewerben sich deutlich mehr Interessent:innen als angenommen werden können.

Die Hochschule erläutert vor Ort noch einmal den Ablauf der Praktika. Das Institutionspraktikum im Umfang von 50 Stunden Hospitation findet in einer Institution mit Musiktherapeut:innen (Mentor:innen) statt und wird anschließend im Seminar besprochen. Schwerpunkt ist die Verortung der Musiktherapie in der Institution, durch Beobachtung der therapeutischen Interventionen beziehungsweise Konzepte.

Im Hospitationspraktikum (50 Stunden) können erstmals Erfahrungen als Co-Therapeut:innen gesammelt werden. Die Studierenden beobachten Einzel- und/oder Gruppensitzungen in einem selbst gewählten Praxisfeld teilnehmend. Der Supervisionsprozess beinhaltet sowohl interkollegialen Austausch zu wissenschaftlich fundierter Indikationsstellung, Therapieplanung, Therapiedokumentation und Abschlussreflexion als auch musikzentrierte Betrachtungen therapeutisch signifikanter Momente musikalischer Interaktion. Die Studierenden erleben die Interventionstechniken ihrer Mentor:innen und befragen diese nach den therapeutischen Zielen. Während des Praktikums nehmen sie an Teamsitzungen teil und verstehen die Rolle der Musiktherapie im Kontext der Behandlung. Die Studierenden lernen, Probleme und Fragen in die externe Supervisionsgruppe hineinzutragen, diese dort zu diskutieren und zu reflektieren. Leistungsnachweis ist der Hospitationsbericht. Im Therapiepraktikum mit 100 Stunden, davon 50 Stunden dokumentierte, selbständig durchgeführte Therapiesitzungen, sollen die Studierenden bisher gelernte musiktherapeutische Theorie und Praxis fachgerecht in den jeweiligen institutionellen Kontext und

die jeweilige musiktherapeutische Behandlung integrieren. Der Supervisionsprozess beinhaltet sowohl interkollegialen Austausch zu wissenschaftlich fundierter Indikationsstellung, Therapieplanung, Therapiedokumentation und Abschlussreflexion als auch fallzentrierte Betrachtungen therapeutisch signifikanter Momente. Zusätzlich zu den Lehrangeboten wird den Studierenden empfohlen, Intervision selbst zu organisieren. Dazu werden den Studierenden rechtzeitig Informationen zur Verfügung gestellt. Als Leistungsnachweis müssen 50 Therapieprotokolle und ein schriftlicher Praktikumsbericht angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die Studiengangsleitung. Die aufeinander aufbauenden drei Praktika werden von den Gutachter:innen in dieser Reihenfolge als gelungen und zielführend gewertet, genauso wie die Einbindung von qualifizierten Mentor:innen. Die Aufgaben der Mentor:innen und Lehrenden während der drei Praxisstufen sind in einem Merkblatt klar geregelt. Die Studierenden bestätigen darüber hinaus, dass sie von der Praktikumskoordinatorin und den Dozent:innen bei der Auswahl, Gestaltung und Supervision der Praktika sehr gut unterstützt wurden. Auch die enge Begleitung durch die Studiengangsleitung wird sehr geschätzt. Die Praktika bereiten ihrer Meinung nach sehr gut auf das spätere Berufsleben vor. Institutionen und Praktikumsplätze sind in Berlin und bundesweit ausreichend vorhanden. Grundsätzlich fühlen sich die Absolvent:innen in der musiktherapeutischen Szene durch vielfältige Angebote sehr gut vernetzt. Weniger eng werden die Synergien und die Vernetzung mit anderen Studiengängen an der UdK und im ZIW der UdK beschrieben. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, der Verzahnung im wissenschaftlichen Bereich, zwischen den Studiengängen und zwischen UdK und ZIW mehr Raum zu geben. Beispielsweise könnten gemeinsame, studiengang-übergreifende Online-Veranstaltungen angeboten werden.

Vor Ort wird auch die Lehre während der Corona-Pandemie thematisiert. Für den Bereich der Musiktherapie eine besondere Herausforderung. Die Lehrenden bestätigen, dass sie viel gelernt haben in dieser Phase und auch die positiven Effekte der Digitalisierung in der Lehre sehen. Insgesamt wurde die Online-Lehre als Notlösung wertgeschätzt, nicht aber als langfristige Alternative zum Präsenzunterricht für den Studiengang und die Fachkultur der Musiktherapieausbildungen angesehen. Sie soll in Zukunft sowohl in Ausnahmesituationen angewendet werden wie bei Verhinderung der Anreise oder Verhinderung durch Krankheit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung: Die Vernetzung zwischen der Universität der Künste Berlin (UdK) und dem Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) bzw. zwischen den dort angesiedelten Studiengängen und Forschungsbereichen sollten ausgebaut und Synergien genutzt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die UdK Berlin unterhält formelle Beziehungen mit mehr als 170 Partnerhochschulen in verschiedenen Ländern inner- und außerhalb Europas. Die meisten dieser Hochschulpartnerschaften basieren auf dem Programm Erasmus+ der Europäischen Union oder gründen auf bilateralen Vereinbarungen. Über Kooperations- und Austauschprogramme informiert das International Office auf seiner Website durch Aushänge und Infoveranstaltungen in allen Fakultäten. Das International Office der UdK Berlin organisiert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal und berät bei internationalen Projekten und anderen Aktivitäten auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen mit akademischen Institutionen im Ausland.

Internationale Studieninteressierte und Studierende werden an der UdK Berlin durch das Team International Student Services betreut. Deutsche UdK-Studierende, die sich für ein Studium im Ausland interessieren, aber nicht an einem Austauschprogramm der UdK Berlin (Erasmus+, bilaterale Partnerschaften) oder am Promos Programm teilnehmen möchten, werden über weitere Förderprogramme des DAAD und der Fulbright-Kommission beraten.

Angesichts der zu beobachtenden Effekte von Globalisierung, Migration und weiterhin steigendem internationalem Interesse am Studienstandort Berlin sind die Aufgaben in diesem Feld gewachsen und haben sich ausdifferenziert. Auf diese Anforderungen reagiert die UdK Berlin durch eine strukturelle Weiterentwicklung der Willkommenskultur und hat daher eine Koordinationsstelle „Interkulturelle Diversität“ eingerichtet. Sie ermöglicht die Entwicklung, praktische Erprobung, Reflexion und kontextgerechte Optimierung von modellhaften Vorhaben und Formaten, die künftig auf weitere Arbeitsbereiche der Diversity-Strategie der Universität übertragen werden können.

Die Module im Masterstudiengang haben eine Dauer von zwei Semestern, davon ausgenommen sind die Module „Gruppenprozesse I“ und „Gruppenprozesse II“, „Klavierimprovisation“ und „Perkussion“, die drei Semester dauern. Die Hochschule begründet dies inhaltlich.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung unter § 20 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Lissabon- Konvention geregelt. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden gemäß Prüfungsordnung § 20 Abs. 2 bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule beschreibt, dass es im vorliegenden Studiengang bisher keinen Bedarf seitens der Studierenden an Auslandsaufenthalten oder Praktika (outgoings) gab. Dies hängt mit der Berufstätigkeit der meisten Studierenden sowie mit der Familiensituation zusammen. Aus Sicht

der Gutachter:innen sind Mobilitätsfenster grundsätzlich gegeben, auch wenn sich mehrere Module über mehr als ein Semester strecken. Die Hochschule begründet dies vor Ort noch einmal für sie nachvollziehbar: Das Fach „Klavierimprovisation“ schließt mit einer benoteten Einzelprüfung, „Perkussion“ mit einer unbenoteten Gruppenleistung ab, für die ein längerer Übe- und Lernprozess vonnöten ist. Die hierfür erforderlichen Techniken und Inhalte werden in den ersten beiden Semestern gelehrt; das dritte Semester ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bzw. Studienleistung vorgesehen. Für das Fach „Gruppenprozesse“, das sich über die gesamte Studienzeit erstreckt, erschien eine Aufteilung in die Abschnitte „Gruppenprozesse I“ und „Gruppenprozesse II“ zu je drei Semestern sinnvoll. Der musiktherapeutische Entwicklungsprozess wird nach einer angemessenen (Halb)Zeit von drei Semestern in einem Selbstbericht verschriftlicht und mit der:dem Lehrenden individuell reflektiert. Das persönliche Fazit und „Zwischenergebnis“ dient dem:der Studierenden u. a. als Grundlage für das im vierten Semester stattfindende individuelle Feedback-Gespräch mit den beiden Professorinnen, in dem es um die persönliche Entwicklung des:der Kandidaten:in im Studium geht. Sollte ein:e Student:in das Studium zwecks Auslandsaufenthalt oder Austausch mit einer anderen Universität unterbrechen, wird ihm:ihr die Gelegenheit gegeben, das Modul und den Lernprozess mit der darauffolgenden Kohorte ohne Nachteile zu beenden. Die Größe und Dauer der Module ist daher nicht mobilitätseinschränkend. Die Gutachter:innen können die Begründung der Hochschule nachvollziehen und mittragen.

Auch wenn ein Wechsel an eine andere Universität für mehrere Monate bisher nicht eingetreten ist, haben die Studierenden die Möglichkeit eines Hospitations- oder Therapiepraktikums im Ausland während der längeren Sommerpause wahrgenommen und wurden durch „Promos“ bzw. „Erasmus“ unterstützt. Internationale Praktika haben in Spanien, Italien, Chile, USA und Südkorea stattgefunden. Zudem können im Ausland die für Modul 11 obligatorischen Interviews mit selbständig tätigen Musiktherapeut:innen durchgeführt werden.

In den Gesprächen wurde auch erwähnt, dass es zunehmend ausländische Bewerberinnen und Bewerber (incomings) im Studiengang gibt. Rund ein Drittel der Studierenden kommt aus dem Ausland. Als Sprachniveau wird beim Einschreiben das Englisch Level B1 gefordert, die C1 Prüfung ist innerhalb des ersten Jahres zu absolvieren. Die Incomings werden nach Ansicht der Gutachter:innen angemessen vom International Student Services unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Musiktherapie“ und das Lehrdeputat hervor.

Daneben liegt eine Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden vor. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwei hauptamtliche lehrende Professorinnen tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 40 SWS 45 % (18 SWS) abdecken. Die Studiengangsleiterin ist Professorin für Musiktherapie, ihr Lehrdeputat beträgt 12 SWS. Das Lehrdeputat der zweiten Gastprofessorin beträgt 6 SWS. Beide Professuren beinhalten Kernfächer des Studiengangs, psychodynamische und psychotherapeutische Inhalte im Erwachsenenalter im Fall der Studiengangsleitung, Gerontopsychiatrie im Fall der aktuellen Gastprofessorin.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 55 % (22 SWS) der Lehre ab.

Allen Lehrenden steht das Programm des Berliner Zentrums für Hochschullehre zur Verfügung. Der wissenschaftliche Mittelbau hat zudem die Möglichkeit, die Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation zu nutzen. Mit dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin hat die UdK Berlin eine Kooperation geschlossen und Lehrende erhalten vergünstigte Konditionen. Diese drei Institutionen bieten umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der wissenschaftlichen Nachwuchsqualifizierung sowie der Qualitätsverbesserung der Lehre an.

Darüber hinaus werden im Rahmen der zentralen Einheit für Personalentwicklung Qualifizierungsbedarfe von Beschäftigten aus Lehre, wissenschaftlichem und künstlerischem Mittelbau sowie aus dem Verwaltungsbereich systematisch erhoben. Ein in diesem Zusammenhang konzipiertes internes Weiterbildungspaket stellt bedarfsgerecht zugeschnittene Angebote zur Verfügung, die auch Beschäftigten aus Mittelbau und Lehre offenstehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachtet das aktuelle Lehrpersonal im Studiengang als ausreichend und fachlich sehr gut aufgestellt, teilweise mehrfach qualifiziert. Die Lehrenden vertreten unterschiedliche therapeutische Schulen, die so auch im Studiengang vermittelt werden. Für den Austausch der Dozent:innen untereinander wurden semesterweise Dozent:innentage eingeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten sie für geeignet. Die Studierenden heben positiv die hohe Praxisnähe der Dozent:innen insgesamt sowie die sehr gute und enge Betreuung durch die Studiengangsleitung hervor.

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort die Stellensituation in den nächsten Jahren, da beide Professuren innerhalb von zwei Jahren ausscheiden werden. Laut Hochschule soll der Studiengang auch zukünftig mit zwei Professuren mit gleichbleibendem Stellenumfang (zusammen 18 SWS) besetzt werden. Die erste Ausschreibung soll noch im Laufe des Wintersemesters 2022/2023 erfolgen. Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass bei dem gewünschten Ausbau des Forschungsbereichs auch der Mittelbau personell verstärkt werden müsste. Gemeinsam werden dafür Drittmittelprojekte und weitere Fördertöpfe als Umsetzungsoption gesehen. Zudem halten sie es für entscheidend, dass die neuen Professuren die Denomination Musiktherapeut:in tragen (vgl. auch § 11).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung: Der akademische Mittelbau sollte im Sinne der Forschungsetablierung ausgebaut werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Geschäftsstelle ist mit einer Koordinationsstelle von aktuell 60 % besetzt. Die:Der Koordinator:in wird von einer studentischen Hilfskraft mit 40 Stunden pro Monat unterstützt. Darüber hinaus ist der Studiengang in die Verwaltung des ZIW und die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) eingebunden. Hier werden alle erforderlichen Vorgänge im Bereich Personal, Haushalt, allg. Datenverarbeitung, Technik, Studienangelegenheiten, Gremien, Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. So erfolgt die Einziehung der Studiengebühren direkt im ZIW, während die Zulassungsverfahren und die Studierendenverwaltung im Immatrikulations- und Prüfungsamt der ZUV vorgenommen werden. Auch die allgemeine Studienberatung (nicht Fachstudienberatung) und das Career & Transfer Service Center sind zentral organisiert, ebenso wird die Planung und Organisation der Zertifikatskurse im ZIW durchgeführt.

Dem Musiktherapiezentrum stehen sieben Räume zur Verfügung. Zusätzlich wird ein Raum zum Aufenthalt genutzt. In allen Räumen gibt es Internetzugang. Eine detaillierte Aufstellung der Räume kann in den Anlagen eingesehen werden. Die Studierenden haben außerhalb der Lehrveranstaltungen Zugang zu den Unterrichtsräumen des Musiktherapiezentrums zu Übungszwecken und zum Selbststudium. Zusätzliche Räume des Studiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation stehen dem Studiengang während der vorlesungsfreien Zeit und an den meisten Wochenenden während des Semesters zur Verfügung. Das ganze Haus ist für Rollstuhlfahrer:innen nutzbar.

Die Universitätsbibliothek der UdK Berlin (UB) ist eine Spezialbibliothek der Künste und bietet ihren Nutzer:innen einen Bestand von rund 550.000 Medieneinheiten: 350.000 Bücher und Handschriften, 500 Zeitschriften, 70.000 Noten, 55.000 DVDs, Videos und Blu-Rays, 70.000 CDs und Schallplatten, Mikromaterialien, Datenbanken, Abschlussarbeiten und Projektarbeiten. In der Mediathek kann ein digitales Piano zum Anspielen von Noten genutzt werden. Im gesamten, in Kooperation mit der TU genutzten Gebäude stehen 1.260 Arbeitsplätze zur Verfügung, davon 200 in der UdK-eigenen Etage. Das Online-Portal „Wissensportal der Künste“ bietet Zugang zur Literatur, Filmen, Tonträgern und Noten. Zu den in der UB verfügbaren Zeitschriften zählen die Musiktherapeutische Umschau, das British Journal of Music Therapy und The Arts in Therapy.

Darüber hinaus haben die Studierenden im Masterstudiengang „Musiktherapie“ Zugriff auf eine Präsenzbibliothek im Musiktherapiezentrum mit ca. 100 Titeln aus dem Privatbestand der Studiengangsleitung zuzüglich aktuell rund 100 Titeln Fachliteratur aus Studiengangsmitteln. Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung liegt vor.

In Pandemiezeiten wurde die Online-Lehre eingeführt. Mittels Videokonferenzen fanden theoretische Seminare und weitere Gruppenveranstaltungen statt, mit Ausnahme der Fächer „Perkussion“, „Stimmimprovisation“ und „Gruppenprozesse“. Im Jahr 2021 konnte der Studiengang einmalig zusätzliche Mittel für Technik und Personal zur qualitativen Verbesserung der hybriden Lehre erhalten. Aus diesen pandemiebedingten Mitteln konnten u. a. Mikrofone, eine Meeting Owl Pro und ein Mischpult gekauft und ein Werkvertrag an einen Studierenden für die Einrichtung der Technik und die Anfertigung eines Manuals vergeben werden (Konzept Hybridunterricht und Kurzanleitungen Online-Unterricht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass die Räumlichkeiten des Studiengangs, bei einer Aufnahmekapazität von 14 Studierenden für diese Gruppe ausreichend sind. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen (schriftlich, mündlich, praktisch) sind im Modulhandbuch definiert und liegen den Studierenden zu Beginn des Studiums vor. In der Prüfungstabelle werden den Studierenden

die Dauer der Prüfungen in Minuten bzw. der Seitenumfang der Berichte, Hausarbeiten und Protokolle von den Lehrenden und Prüfungsverantwortlichen zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Im Masterstudiengang „Musiktherapie“ gibt es vier Arten von Prüfungen: künstlerische, mündlich-theoretische, mündlich-praktische und schriftliche Prüfungen (Hausarbeiten, Klausuren, Berichte). 75 % aller Modulprüfungen werden benotet, der Rest wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Folgende Module werden nicht benotet: M6 und M7 (Selbstreflexive Fähigkeiten I und II), M12 und M13 (Hospitations- und Therapiepraktikum). Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Ausnahmen sind die Module 11 und 12, in denen zwei Teilprüfungen (Hospitationsbericht/Supervisionsbericht bzw. Therapiebericht und Protokolle) stattfinden und das Modul 15 „Masterarbeit / Präsentation“ mit vier Teilprüfungen (Werkstattkonzert, Masterarbeit, mündliche Prüfung, wissenschaftliches Poster), die aber alle vier zusammenhängen und zur „Masterarbeit und Präsentation“ gehören. Die Prüfungen sind so verteilt, dass in keinem Semester mehr als sechs Prüfungen einschließlich Studienleistungen stattfinden. Die Prüfungstabelle befindet sich für alle Studierenden und Lehrenden sichtbar im Aushang. Die Prüfungstermine stehen bei Fertigstellung des Stundenplans, etwa einen Monat vor Beginn des Semesters, fest.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten das Prüfungssystem des Masterstudiengangs insgesamt für gut geeignet. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang für angemessen, es besteht ebenfalls eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungsformate sind kompetenzorientiert, modulbezogen und vielfältig. Bei der Begutachtung wird die geringe Bandbreite der Abschlussnoten (100 % <2,5) angesprochen. Die Hochschule und die Studierenden versichern, dass die guten Noten den Leistungsstand und das Engagement der Studierenden abbilden. Die Gutachter:innen können der Begründung folgen.

Die Studierenden bestätigen den transparenten Umgang mit der frühzeitigen Bekanntgabe der Prüfungszeiten und -arten, eine angemessene Prüfungsbelastung sowie die gute Planbarkeit während des Studiums. Wenn notwendig, erfolgt in allen Bereichen eine flexible und individuelle Unterstützung seitens der Studiengangsleitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semestern abgeschlossen werden, mit Ausnahme von vier Modulen, die sich über drei Semester erstrecken. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 18 und 23 CP erworben.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung § 16 einmal möglich. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Der Masterstudiengang ist in die Verwaltung des ZIW und die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) eingebunden. Hier werden alle erforderlichen Vorgänge im Bereich Personal, Haushalt, allg. Datenverarbeitung, Technik, Studienangelegenheiten, Gremien, Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. So erfolgt die Einziehung der Studiengebühren direkt im ZIW, während die Zulassungsverfahren und die Studierendenverwaltung im Immatrikulations- und Prüfungsamt der ZUV vorgenommen wird. Auch die allgemeine Studienberatung (nicht Fachstudienberatung) und das Career & Transfer Service Center sind zentral organisiert, ebenso wird die Planung und Organisation der Zertifikatskurse im ZIW durchgeführt. Für die Studienfachberatung wird laut § 9 der Studienordnung ein:e Hochschullehrer:in sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft eingesetzt. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung, einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Zu Studienbeginn wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Die Betreuung studienbegleitender Praktika erfolgt durch Praxismentor:innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch geben die Studierenden an, dass der berufsbegleitende Studiengang durch seine organisatorische Struktur gut an die individuellen Lebensumstände angepasst werden kann. Für die berufstätigen Studierenden ist die gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium ein wesentlicher Aspekt. Hilfreich ist dabei die transparente und langfristig planbare Organisation der Präsenzzeiten. Die Termine sind sehr weit im Voraus bekannt. Sie halten die Präsenztage im Bereich der Musiktherapie für zwingend notwendig, sie finden aber auch zusätzliche digitale Angebote sinnvoll. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload

erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen. Die Studierenden bestätigen dies.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als weiterbildendes Teilzeitstudium konzipiert und wird von der Hochschule als berufsbegleitend gekennzeichnet. Die Regelstudienzeit ist auf sechs Semester gestreckt. Pro Semester werden durchschnittlich 20 CP erworben.

Die Lehrveranstaltungen finden im Block, einmal monatlich von Donnerstag bis Sonntag (achtmal pro Jahr) oder von Sonntag bis Sonnabend (dreimal pro Jahr), statt. Ausweichtermine für die Blöcke und Intensivwochen sind auf der Website einsehbar. Die Gesamtstundenzahl pro Jahr beträgt 1.200, davon werden rund 480 in Präsenz angeboten. Die restlichen 720 Stunden sind als Selbststudium, Praktika eingeschlossen, abzuleisten. Auf den Monat heruntergerechnet beträgt die Stundenzahl für das Selbststudium 60, auf die Woche herunter gerechnet 15 Stunden. Die Anwesenheitspflicht beträgt 75 % pro Veranstaltung, was bei vier Unterrichtseinheiten á 4 Stunden bedeutet, dass an drei von ihnen teilgenommen werden muss. Bei Fehlzeiten über 25 % müssen Ersatzleistungen nach Absprache mit den Lehrenden und nach Ermessen der Lehrenden erbracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verknüpfung von Berufserfahrung und Studieninhalten stellt ein wichtiges Element im Studiengang dar. Das adäquate Auswahlverfahren, die umfassende Betreuung und Beratung der kleinen Kohorten sowie die Lage der Präsenzveranstaltungen an Blockwochenenden oder gebündelt in Blockwochen gewährleisten die Studierbarkeit des Studienganges. Zudem berücksichtigt die Hochschule nach Ansicht der Gutachter:innen die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studierenden. Die Studierenden selbst sehen die Vereinbarkeit von Beruf, Familien und Studium als Herausforderung an, betonen aber das Entgegenkommen der Hochschule bezüglich organisatorischer Wünsche und dem Umgang mit Fehlzeiten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Inhalte des Masterstudiengangs basieren auf dem sogenannten 5-Säulen-Modell, das allen deutschsprachigen, sowohl staatlich anerkannten als auch privatrechtlichen, von der DMtG zertifizierten Studiengängen konsensual zu Grunde liegt. Die fünf Säulen beinhalten theoretisch-wissenschaftliche Fächer, Fächer zur Methodik der Musiktherapie, zur musikalischen Praxis, der musiktherapeutischen Praxis und zur Selbstreflexion. Die Studiengangsleitung nimmt an den jährlich stattfindenden Studiengangsleiter:innentreffen des Arbeitskreises musiktherapeutische Ausbildungen im staatlichen Tertiärbereich (AMA) teil, wo methodisch-didaktische Fragen gemeinsam besprochen, wissenschaftlich relevante Entwicklungen mitverfolgt, Inhalte reflektiert und auf gesellschaftsrelevante Aspekte hin überprüft werden. Lehr- und Lerninhalte werden diskutiert und, nach Ermessen, erneuert und angepasst (Inklusion, Diversität, Forschung etc.). Didaktische Erkenntnisse, Erweiterungen und Erneuerungen sind Themen der Lehrkonferenz, die einmal im Jahr auf Einladung der Studiengangsleitung erfolgt.

Seit 2010 verankert findet in der Novemberblockwoche regelmäßig die „Fachtagung Musiktherapie“ an der UdK Berlin statt. Studiengangsleitung und Lehrende nehmen an nationalen und internationalen Fachtagungen, Symposien und Kongressen teil (u. a. European Music Therapy Conference und World Federation of Music Therapy). Eine Liste ihrer aktuellen Veröffentlichungen und Vorträge findet sich in der Anlage.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die enge Verbindung der Lehrenden zur Praxis, zu den Fachverbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc., dem daraus resultierenden internen Diskurs und die kollegiale Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden. Das wird auch in den Gesprächen mit den Lehrenden bei der Begutachtung deutlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Ziel der Qualitätsentwicklung an der Universität der Künste Berlin ist eine kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre. Um dies zu erreichen, wurden parallel zur Studienreform Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung aufgebaut und implementiert: Akkreditierung, Absolvierendenbefragung, Studiengangsevaluation, Lehrevaluation und individuelle Instrumente der Studiengänge. Zusätzlich nutzen die Studiengänge eigene ALUMNI-Netzwerke für einen gezielten Austausch und Rückmeldungen. Unterstützt und beraten werden die Studiengänge von dem in der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelten Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten und der dazugehörigen Servicestelle für Qualitätssicherung.

Das Qualitätsmanagement des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ besteht aus mehreren Bausteinen: der Evaluierung der Lehrveranstaltungen per Online-Fragebogen einmal jährlich, der offenen Feedback-Runde pro Kohorte pro Semester, den individuellen Feedback-Gesprächen mit Studierenden des 3. oder 4. Semesters und den internen Personalgesprächen. Des Weiteren erhalten die Studiengangsleiter:innen, in ihrer Rolle als Verantwortliche für das Therapiepraktikum, und die Praktikumskoordinator:innen, in ihrer Rolle als Verantwortliche für das Hospitationsspraktikum, spätestens bei der Besprechung von Hospitations- und Therapieberichten Rückmeldungen zum Praktikumsangebot, zu der Institution und dem:der Mentor:in. Durch die etwa einmal jährlich stattfindende Evaluation von Lehrveranstaltungen erhalten alle Lehrenden Rückmeldungen im Hinblick auf die Qualität ihrer Tätigkeiten und Zufriedenheit der Studierenden. Die Studiengangsleitung steht den Lehrbeauftragten für Gespräche zur Verfügung, wenn gewünscht, oder geht bei Bedenken auf Lehrende zu. Auch das fachspezifische Instrument der Alumnibefragung hat sich im Studiengang Musiktherapie bewährt.

Die Satzung zur Evaluation der Lehre und des Studiums an der Universität der Künste Berlin regelt die Zuständigkeiten sowie die Evaluation und den Umgang mit den Ergebnissen (Anlage). Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sind in einem Evaluationsbericht des Studiengangs zusammenzufassen und den betreffenden Lehrenden für die lehveranstaltungsinterne Diskussion mit den Studierenden zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung werden in einem Bericht zusammengefasst und nach Stellungnahme der Fakultäten und des ZIW, der SEK und der Hochschulleitung vorgelegt. Eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse wird jährlich auf der Homepage der UdK Berlin veröffentlicht. Die Ergebnisse des gesamten Evaluationsverfahrens sind Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. In den gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen des ZIW verwenden die Studiengangsleiter:innen die Ergebnisse der Lehrevaluation zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes und zur Verbesserung der Lehrqualität.

Seit der letzten Akkreditierung wurde das Studiengangskonzept unter anderem dahingehend angepasst, dass neue Fächer wie „Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ (Modul 8), „Musiktherapie in der Gerontopsychiatrie“ (Modul 2), „Musiktherapie in der Palliativmedizin“ (Modul

5) und „Neurologie“ (Modul 9) in den Studienplan mit aufgenommen wurden. Der Bereich Neurologie hat in Kooperation mit Vivantes einen höheren Stellenwert erhalten. Einzelne Modulbezeichnungen wurden geändert und durch Nummerierung als aufeinander aufbauend gekennzeichnet: „Medizinische und psychologische Grundlagen der Musiktherapie I“ und „Medizinische und psychologische Grundlagen der Musiktherapie II“. Innerhalb von Modulen wurden neue vereinheitlichende Bezeichnungen eingeführt: „Gruppenmusiktherapie mit Erwachsenen I“ (Modul 2), „Gruppenmusiktherapie mit Erwachsenen II“ (Modul 5), „Musiktherapieforschung I“ (Modul 1), „Musiktherapieforschung II“ (Modul 14). Die Empfehlungen der letzten Akkreditierung wurden weitgehend aufgegriffen und beispielsweise die Forschungsinhalte intensiviert, auf das 1. bis 4. Semester vorverlegt und insgesamt neu konzipiert. Daneben wurde der Umfang der Praktikumsstunden erhöht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule nach einem geschlossenen Regelkreis angelegt. Es sind Evaluationsinstrumente eingeführt, die sämtliche Ebenen abdecken. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Ergebnisse liegen vor. Ebenso werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die Daten zu den Abbrecher:innen werden analysiert und, wo möglich und nötig, Maßnahmen abgeleitet. Laut Aussagen der Studierenden werden im Studiengang insbesondere die auf kurzem Weg vorgebrachten Verbesserungsvorschläge gehört und nach Möglichkeit direkt umgesetzt. Auch die individuellen Feedback-Gespräche werden als zielführend hervorgehoben. Schriftliche Evaluationen werden eher selten durchgeführt. Die Gutachter:innen bewerten das Qualitätssicherungssystem und die Weiterentwicklung des Studiengangs aufgrund der Rückmeldung der letzten Akkreditierung und der Studierenden grundsätzlich positiv. Sie raten der Hochschule aber zukünftig die an der Hochschule vorgesehen Evaluationen, einschließlich der Ableitung und Dokumentation der Maßnahmen und die Rückkoppelung an die Studierenden, noch systematischer umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung: Die an der Hochschule vorgesehen Evaluationen, einschließlich der Ableitung und Dokumentation der Maßnahmen und die Rückkoppelung an die Studierenden sollte noch systematischer umgesetzt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern an der UdK Berlin sind in dem Gleichstellungskonzept, den Frauenförderrichtlinien der UdK Berlin, der Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt und der Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit dargelegt. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gemeinsam mit zwei Mitarbeiter:innen an zentraler Stelle und acht nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen in den Fakultäten, dem Zentralinstitut für Weiterbildung, dem Jazz-Institut Berlin, in der Hochschulbibliothek und in der Zentralen Hochschulverwaltung tätig. Gemeinsam bilden sie den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen sowie die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten sind.

An das Berliner Hochschulgesetz angelehnt besteht für alle Studierenden die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Fragen rund um das Thema Studieren mit Kind oder Mutterschutz beantwortet die Studienberatung und Psychologische Beratung der UdK Berlin. Darüber hinaus berät das Studierendenwerk Berlin zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft, Kind und Studium und bietet eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 der Prüfungsordnung. Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen unterstützt als persönliche Ansprechpartnerin für Studieninteressierte und Studierende bei Fragen bezüglich der Durchführung des Studiums sowie anstehender Prüfungen und informiert über passende Veranstaltungs- und Seminartermine zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Das Gebäude ist barrierefrei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs.2 BlnStudAkkV in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – Bln-StudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Till Florschütz, Medical School Hamburg
- Prof. Dr. Thomas Wosch, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Dörte Lange, Praxis für Musiktherapie (Repräsentant:in der Berufspraxis)

c) Studierende

- Michèle Schubert, Universität Witten/Herdecke (Repräsentant:in der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent*Innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studien- beginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesa- mt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
2021 ¹⁾	13	10				3	3	23 %	4	4	31 %
2020	11	9	1	1	9 %	2	2	9 %	3	3	27 %
2019	14	11	6	6	43 %	7	7	50 %	7	7	50 %
2018	12	12	7	6	58 %	8	7	67 %	8	7	67 %
2017	16	14	1	1	6 %	2	2	13 %	2	2	13 %
2016	12	11	4	2	33 %	6	4	50 %	6	4	50 %
2015	12	10	1	0	8 %	6	4	50 %	6	4	50 %
Insgesamt	90	77	20	16	22 %	34	29	37 %	36	31	40 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Es werden nur Studierenden im Wintersemester zugelassen, aber Abschlüsse auch in den Sommersemestern gemacht, daher wird das jeweilige akademische Jahr abgebildet.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2021 ¹⁾	2	1			
WS 2020/2021	1	1			
SS 2020					
WS 2019/2020	3				
SS 2019	2				
WS 2018/2019	5				
SS 2018	3				
WS 2017/2018	5				
SS 2017					
WS 2016/2017	2				
SS 2016	4	1			
WS 2015/2016	1				
SS 2015	4				
WS 2014/2015		2			
Insgesamt	32	5			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾		2	1		3
WS 2020/2021		1		1	2
SS 2020					
WS 2019/2020	1	1	1		3
SS 2019		2			2
WS 2018/2019		4	1		5
SS 2018		2	1		3
WS 2017/2018		5			5
SS 2017					
WS 2016/2017		1	1		2
SS 2016		4	1		5
WS 2015/2016			1		1
SS 2015			4		4
WS 2014/2015		1	1		2
Insgesamt	1	23	12	1	37

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	14.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	27.10.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.05.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Vorläufige Akkreditierung	Von 24.09.2015 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.02.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 31.12.2022
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, Leitung Zentralinstitut für Weiterbildung.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtuelle Begutachtung aufgrund von Kontaktbeschränkungen

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)